

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

per Mail an poststelle@bnetza.de

BK3d-13/056

16.04.2014

**Überprüfung der geänderten Standardangebote im Zusammen-
hang mit der Einführung von Vectoring im Netz der Telekom
Deutschland GmbH**

Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen als Nachfrager und potentielle Nachfrager nach den entsprechenden Zugangsleistungen nehmen wir fristwährend die Gelegenheit wahr, zum überarbeiteten Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Änderung der Standardangebote im Zusammenhang mit der Einführung von Vectoring Stellung zu nehmen.

A. Grundsätzliche Vorbemerkung

a) Bis heute steht BUGLAS dem sog. „Vectoring-Beschluss“ (BK 3d-12/131 vom 29.8.2013) und somit einer Änderung der TAL-Regulierungsverfügung ablehnend gegenüber. Insofern beteiligte und beteiligt sich BUGLAS an dem vorliegenden Verfahren zur Änderung der Standardangebote mit dem Ziel möglichst effektiver vertraglicher Regelungen, die Diskriminierungen von Wettbewerbern der Telekom Deutschland GmbH zumindest verringern. Diese Beteiligung darf auch weiterhin nicht dahingehend missverstanden werden, dass Kritik bzw. Rechtsmittel sowohl gegen die Änderung der Regulierungsverfügung als auch gegen die Folgeänderungen in Form der Änderungen der Standardangebote künftig grundsätzlich zurückgestellt werden; entsprechendes gilt für unsere Mitgliedsunternehmen.

Ungeachtet dessen ist, wie bereits am 4.11.2013 und 25.11.2013 in unseren Stellungnahmen zu diesem Verfahren ausgeführt, eine Vertragsänderung für die Anlage 4 des TAL-Vertrages und nun zusätzlich noch der Anlage 6 nicht zur Einführung von Vectoring erforderlich. BUGLAS hatte sich vor diesem Hintergrund im vorliegenden Verfahren dafür entschieden, keine weitere inhaltliche Stellungnahme zu Anlage 4 und den zu Anlage 4 geäußerten Änderungsverlangen abzugeben. Gleiches trifft nun auch auf die neu eingeführte Anlage 6 zu. Ein entsprechender Sach- und Rechtsvortrag wird im Rahmen des „großen“ Standardangebotsverfahrens eingereicht werden. Für eine diesbezügliche ausführliche Begründung wird auf die o.g. Stellungnahmen verwiesen.

Die Beschlusskammer 3 führt nun in der ersten Teilentscheidung vom 25.02.2014 auf S. 45 aus, dass die Vorlage von Änderungen zur Anlage 4 sinnvoll sei, da dies den Prozess effizienter gestalten würde. Es wird aber auch offensichtlich festgestellt, dass es keinen nicht aufschiebbaren Zwang für eine Änderung der Anlage 4 gibt.

b) Deshalb beantragen wir weiterhin namens und im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen, den Antrag zur Änderung der Anlage 4 als auch der Anlage 6 des TAL-Vertrages zurückzuweisen. Zudem beantragen wir, möglichst zügig nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens oder ggf. auch parallel zum vorliegenden Verfahren eine Überprüfung und Änderung des TAL-Standardangebotes durchzuführen.

B. Weitere klärungsbedürftige Themen

1. Ziff. 2 – Abwärtskompatibilität bei WITA-Versionen

a) Auf Grund der Teilentscheidung der Beschlusskammer hat die Telekom Deutschlands GmbH nun auch abseits der Anlage 4 im TAL-Standardangebot in Ziff. 2 Abs. 3 Bezug auf die WITA-Schnittstelle genommen und die kompatiblen Versionen aufgeführt. Bislang werden nur die Versionen 6.1, 7.1 und 8.0 berücksichtigt, obwohl auch niedrigere Versionen erst vor kurzem in einzelnen Unternehmen eingeführt wurden bzw. aktuell eingeführt werden.

b) Wir beantragen namens und im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen eine weitergehende Abwärtskompatibilität zu früheren WITA-Versionen. Mindestens die Version 6.0 soll mitabgedeckt werden.

2. Ziff. 7.2 lit. b) – HVt-Nahbereiche

a) BUGLAS stimmt nicht mit der Beschlusskammer überein, dass bereits zum aktuellen Zeitpunkt eine einseitige Änderung durch die Telekom Deutschland GmbH ausgeschlossen ist (s. Teilentscheidung, S. 17). Es besteht nach wie vor eine Missbrauchsmöglichkeit dergestalt, dass durch die Vectoring-Erschließung eines nachträglich hinzugekommenen KVz durch die Telekom Deutschland GmbH die Voraussetzungen für eine nachträgliche Zugangsverweigerung geschaffen werden könnten.

b) Wir beantragen namens und im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen eine rechtlich verbindliche Regelung, um ein einseitiges Änderungsprivileg der Telekom Deutschland GmbH bezüglich der sogenannten „HVt-Nahbereiche“ auszu-schließen.

3. Ziff. 8.3 – Vectoring-Liste

Wir begrüßen die Aufnahme eines Starttermins für die Einführung der Vectoring-Liste, wenngleich ein variables Datum abhängig vom Beschlusszeitpunkt seitens der BNetzA sinnvoller erscheint. Ebenso begrüßen wir, dass die beteiligten Unternehmen nun innerhalb von maximal drei Tagen über die Ablehnung einer Eintragung informiert werden sollen (s. Ziff. 8.3.2). BUGLAS lehnt es allerdings ab, dass innerhalb der ersten vier Wochen nach Start der Vectoring-Liste diese Bearbeitungsdauer komplett außer Kraft gesetzt werden soll. Schlussendlich sind diese vier Wochen auch entscheidende Wochen für die beteiligten Unternehmen, um ggf. ihre Ausbaupläne zu bearbeiten. Dies hat bereits die Beschlusskammer in ihrer Teilentscheidung erkannt (s. S. 30).

b) Wir beantragen namens und im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen die ersatzlose Streichung der Ziff. 8.3.2 Abs. 3. Hilfsweise beantragen wir die für vier Wochen übergangsweise Anpassung der Bearbeitungsdauer auf maximal fünf Tage.

Schließlich verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen. Wir sehen dem weiteren, konstruktiven Dialog mit der Bundesnetzagentur gespannt entgegen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Florian Braun
Regulierung & Public Affairs